

Stadt Sendenhorst  
Der Bürgermeister

## **Bekanntmachung**

des abschließenden Beschlusses zur **5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Sendenhorst** gem. § 6 sowie Anzeige der Erteilung der Genehmigung gem. § 6 Abs. 5 (BauGB).

Der Rat der Stadt Sendenhorst hat in seiner Sitzung am 17.03.2016 gemäß § 2 i. V. m. § 6 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), nach abschließender Beschlussfassung über die im Rahmen der einzelnen Beteiligungsverfahren eingegangenen Anregungen, den abschließenden Beschluss zum 5. Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes mit entsprechender Begründung hierzu gefasst.

Der Geltungsbereich der 5. FNP- Änderung ist in dem beigefügten Übersichtsplan kenntlich gemacht.

Zielsetzung des Bauleitplanverfahrens ist die Abschaffung des städtebaulichen Missstands eines Gewerbegebiets inmitten einer unmittelbar angrenzenden Wohnbebauung und die Steuerung der innerstädtischen Wohnbauentwicklung im Bereich des bisherigen Gewerbegebiets. Weiterhin ist die Vermeidung einer Fortführung der nicht mehr dem Gebietscharakter entsprechenden Gewerbenutzung sowie die Verbesserung der Wohnqualität der Umgebungsbebauung erklärtes städtebauliches Ziel.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Bezirksregierung Münster, als höhere Verwaltungsbehörde, hat die Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 BauGB zum o. g. Flächennutzungsplan mit Verfügung vom 02.06.2016 – Aktenzeichen 35.02.01.800-010/2016.0001 erteilt. Die Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB , in Verbindung mit § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) öffentlich bekannt gemacht. Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Beschlüsse mit den Ratsbeschlüssen übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist. Der Wortlaut der Genehmigung lautet:

„Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Sendenhorst am 17.03.2016 beschlossene 5. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Im Auftrag  
(gez. Daniel Schlecht)

### **Inkrafttreten**

Mit dem Ablauf der Bekanntmachungsfrist tritt die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sendenhorst am 08.07.2016 in Kraft.

Die 5. Änderung des Flächennutzungsplans kann einschließlich seiner Begründung und Anlagen ab sofort im Rathaus, Kirchstraße 1, Zimmer 309, 48324 Sendenhorst, während der Publikumszeiten eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Wunsch Auskunft gegeben.

## Hinweise

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:  
Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
3. ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Stadt Sendenhorst unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sein denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sendenhorst, den 22.06.2016

gez. Berthold Streffing  
(Bürgermeister)

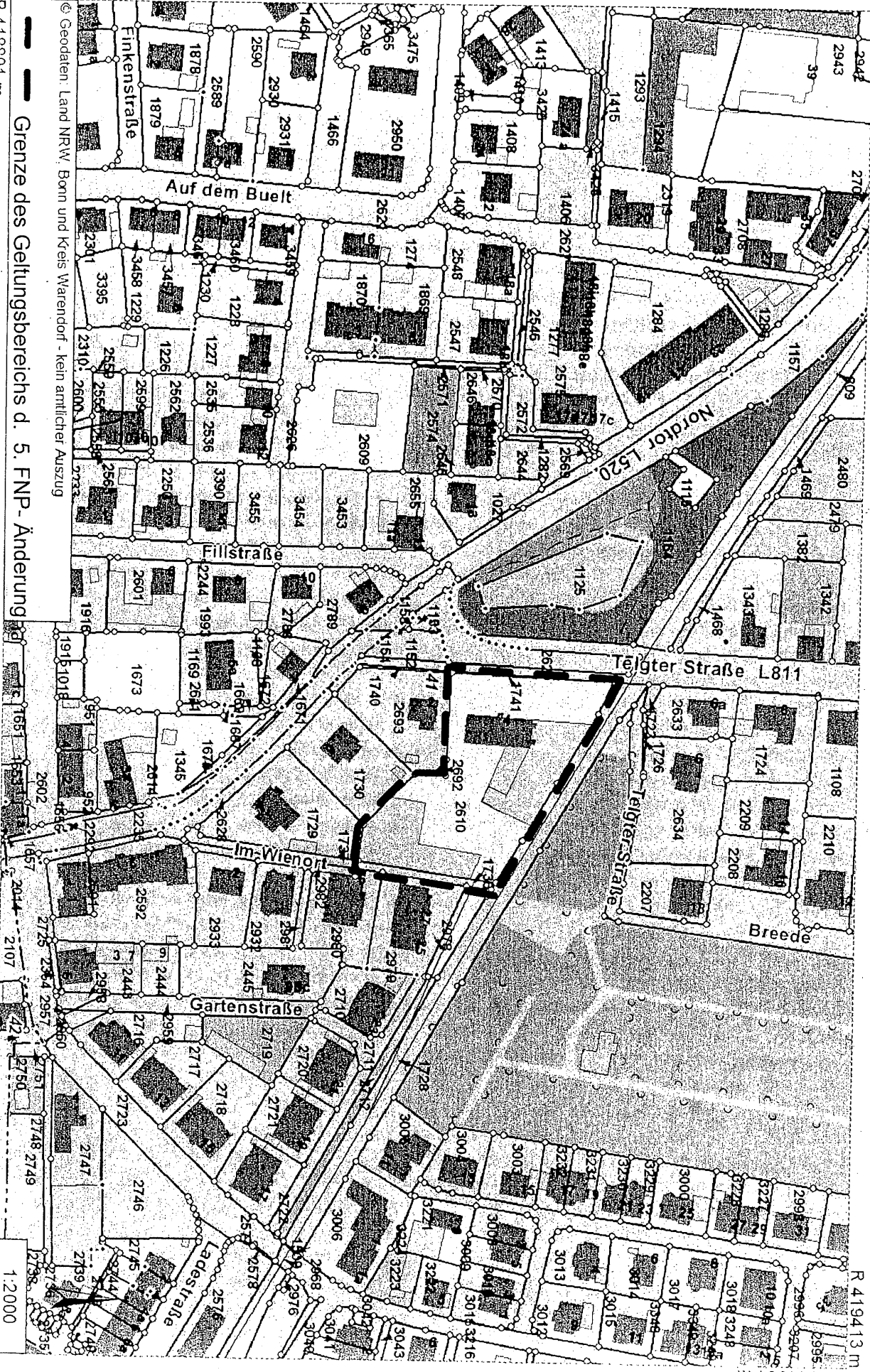
H 5744553 m

R 418891 m

© Geodaten: Land NRW, Bonn und Kreis Warendorf - kein amtlicher Auszug

Grenze des Geltungsbereichs d. 5. FNP-Änderung

1:2000



R 419413 m

H 5744881 m